

Finanzdepartement des Kantons Schwyz
Herrn Regierungsrat Kasper Michel
Bahnhofstrasse 15
Postfach 1230
6431 Schwyz

Schwyz, 21.10.2021

Vernehmlassung Teilrevision des Pensionskassengesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Personalverband des Kantons Schwyz bedankt sich für die Einladung für die Vernehmlassung Teilrevision des Pensionskassengesetzes und nimmt wie folgt Stellung:

1. Ausgangslage

Es ist seit längerem bekannt, dass sich mit dem derzeitigen wirtschaftlichen Umfeld die notwendige Anlagerendite zur Finanzierung der versprochenen modellmässigen Altersrenten kaum erzielen lassen. Daher ist die Ausgestaltung der zweiten Säule für immer mehr Arbeitnehmende ein relevantes Kriterium bei der Auswahl ihres Arbeitgebers. Für ältere Mitarbeitende steht primär **der zu erwartende Umwandlungssatz** und die damit zusammenhängende Höhe der Altersrente bzw. die faktische Realisierbarkeit eines flexiblen Pensionsalters im Zentrum. Demgegenüber fokussieren jüngere Arbeitnehmende vielmehr auf **die zu erwartenden Spargutschriften**, um mit einer attraktiven Äufnung des Vorsorgevermögens einen flexiblen Lebensabend oder sogar den Traum des Eigenheims zu finanzieren.

Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht opportun, die aktuellen Schwierigkeiten der Rentenfinanzierung lediglich auf Beitragszahlungen bzw. Sanierungsbeiträge der (jüngeren) Versicherungsnehmer umzuwälzen. Einerseits wird die jüngere Generation wohl auch in naher Zukunft nicht mit ausreichenden Anlagerenditen rechnen dürfen, um die heute versprochenen Renten realisieren zu können. Andererseits stellt in der heutigen Zeit der Wechsel des Arbeitgebers – und damit auch der Pensionskasse – keine Ausnahme mehr dar. Mit anderen Worten würden weitere Sanier- und Mehrbeiträge der Arbeitnehmenden einzig der Rentenfinanzierung zeitnaher Pensionierungen dienen. Insbesondere jüngere Versicherte müssten damit (mehr) Zahlungen leisten, für welche sie keine Gegenleistung erwarten können.

Ziel der vorliegenden Teilrevision des Pensionskassengesetzes und des Vorsorgeplans 2023 muss es daher sein, neben den persönlichen Sparguthaben auch die längerfristige finanzielle Stabilität der Pensionskasse Schwyz sicherzustellen.

2.1 Diverse positiv zu wertende Abfederungsmassnahmen

Der Personalverband nimmt erfreut zur Kenntnis, dass mehrere Abfederungsmassnahmen angedacht sind, um das modellmässige Leistungsziel einer Altersrente von 44 % weiterhin zu ermöglichen. Die befürchtete Reduktion des Umwandlungssatzes auf 4.8 % bzw. eines Rentenverlustes von 20 % wäre für die Arbeitnehmenden nicht tragbar und vom Personalverband zwingend abzulehnen gewesen. Nichts desto weniger stellt auch die geplante Rentenkürzung von maximal 9 % eine starke finanzielle Einbusse dar.

Der Personalverband begrüsst die neue Option der Mitarbeitenden, bis zum Erreichen des 70. Altersjahr weiterhin Sparbeiträge einbringen zu können. Ebenfalls positiv werten wir die geplante Möglichkeit der aktiv Versicherten, für jedes Kalenderjahr einen Zusatzsparplan von +1.0 % oder +2.0 % zu wählen. Dies ermöglicht eine äusserst flexible Ergänzung der persönlichen Vorsorge, welche sich zudem einfach an Veränderungen der persönlichen finanziellen Leistungsfähigkeit anpassen lässt. Ebenfalls positiv zu erwähnen ist die Tatsache, dass die bewährte Abschaffung des Koordinationsabzuges beibehalten wird.

Sehr positiv stimmt den Personalverband die Bereitschaft des Regierungsrates, den kantonalen Arbeitgeberbeitrag von bisher 10 % auf 12 % zu erhöhen. Gleiches gilt für die vorgeschlagene Erhöhung der Spargutschriften für sämtliche Altersstufen um 2 % sowie dessen Ausdehnung auf die Altersjahre 20 bis 22 sowie 66 bis 70. Indessen leisten auch die Mitarbeitenden – zusätzlich zum sinkenden Umwandlungssatzes – mit der Erhöhung der Arbeitnehmerbeiträge um 0.5% bis 0.75 % einen beträchtlichen Beitrag. Diese höheren Abzüge werden gerade finanziell schwächere Einkommen schwer belasten.

Aus Sicht des Personalverbandes sind trotz der geplanten flankierenden Massnahmen eine erneute Unterdeckung der Pensionskasse bzw. zukünftige Sanierungsbeiträge nicht auszuschliessen. Zusammen mit der bereits geplanten Erhöhung der Arbeitnehmerbeiträge wären erneute Sanierungsbeiträge von 1.0 % oder mehr für die meisten Arbeitnehmer kaum tragbar. Um dies zu verhindern und um die Pensionskasse längerfristig auf eine starke finanzielle Basis zu stellen ist aus Sicht des Personalverbandes die geplante Erhöhung des Arbeitgeberbeitrages um 2 % nicht ausreichend.

Der Personalverband beantragt daher, den Arbeitgeberbeitrag in § 10 Abs. 2 Bst. b des PKG um 2.5 % auf insgesamt 12.5 % zu erhöhen.

Eventualiter wäre eine Erhöhung des Arbeitgeberbeitrages um 3 % auf insgesamt 13 % bei gleichzeitig Erhöhung des Arbeitnehmerbeitrages über sämtliche Altersstufen um 0.75 % statt der teilweise vorgesehenen 0.5 % anzudenken. Wobei hierbei auch eine grössere Erhöhung der Spargutschriften geprüft werden müsste.

2.2 Ergänzende Forderung zur finanziellen Stabilisierung der Pensionskasse

Bei der letzten Totalrevision des Pensionskassengesetzes per 1. Januar 2015 wurde die Pensionskasse Schwyz finanziell verselbständigt. Zuvor wurde die seit mind. 2008 anwachsende Unterdeckung des Pensionskasse Schwyz aufgrund der damals geltenden finanziellen Garantienstellung des Kantons nicht ausgeglichen. Im Zeitpunkt der finanziellen Verselbständigung der Pensionskasse Schwyz betrug deren **Unterdeckung rund 161 Mio. Franken**. Mit der letzten Totalrevision war daher vorgesehen, dass der Kanton seine Altlast als Garantiegeber behebt, indem er eine Einmaleinlage von 73 Mio. Franken leistet. Die Arbeitnehmenden trugen ihrerseits mit einer Senkung des Umwandlungssatzes (schrittweise von 6.8 % auf 6.0 %) sowie Sanierungsbeiträgen zur finanziellen Stabilisierung der Pensionskasse Schwyz bei (vgl. Medienmitteilung des Finanzdepartements vom 3. April 2013).

Wie sich heute zeigt, war die damalige Einmaleinlage von 73 Mio. Franken nicht ausreichend, um die Altlast des Kantons als Garantiegeber auszugleichen. Die Arbeitnehmenden müssen erneut eine Senkung des Umwandlungssatzes und eine Erhöhung ihrer Arbeitnehmerbeiträge zur finanziellen Sanierung beisteuern. Es ist deshalb angezeigt, dass der Kanton Schwyz sich abermals mit einer Einmaleinlage von mindestens gleichem Umfang wie 2015 beteiligt, um seine Altlast als ehemaliger Garantiegeber auszugleichen.

Der Personalverband beantragt daher, dass sich der Kanton Schwyz als ehemaliger Garantiegeber zur Sanierung seiner Altlasten wie im Jahr 2015 mit einer Einmaleinlage vom mind. 73 Mio. Franken beteiligt.

2.3 Anregungen für Anpassungen im Vorsorgereglement (VRegl)

Obschon das Vorsorgereglement in der Kompetenz des Verwaltungsrates der Pensionskasse liegt, erlaubt sich der Personalverband hierzu eine Anregung.

Aus Sicht des Personalverbandes entsprechen die Regelungen und Formulierungen der möglichen Hinterlassenenleistungen in den Art. 15 – 17 VRegl nicht mehr dem heutigen Zeitgeist. Insbesondere ist die Regelung der Ehegattenrente in Art. 15 VRegl auf Partner auszudehnen, die im Konkubinat leben. **Die aktuelle Begünstigungsmöglichkeit für aussereheliche Partnerschaften in Art. 17 Abs. 1 Bst. a VRegl in der Form eines Todesfallkapitals greift zu kurz.** Vertretbar erscheint indessen der bereits heute bestehende Anknüpfungspunkt einer ununterbrochenen Lebensgemeinschaft von mind. 5 Jahren.

Den Versicherten ist sodann ein simpler und praxistauglicher Weg zur Äusserung ihres Begünstigungswillens zu ermöglichen. Aus Sicht des Personalverbandes hat die Pensionskasse Schwyz mindestens ein entsprechendes Meldeformular zur Verfügung zu stellen oder eine andere einfache Möglichkeit vorzusehen, damit die Versicherten ihre Lebenspartner unkompliziert kommunizieren und begünstigen können.

Ergänzungsvorschlag für Art. 15 Abs. 1 VRegl (Ergänzung in fett und kursiv):

Art. 15 Abs. 1 VRegl.: Der überlebende Ehegatte **oder Partner** eines verstorbenen Mitgliedes hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er beim Tod des Mitgliedes:

- a) für den Unterhalt mindestens **eines gemeinsamen** Kindes aufkommen muss oder
- b) mindestens 10 Jahre für den Unterhalt mindestens eines **gemeinsamen** Kindes aufkommen musste und wegen der Unterhaltspflichten während mindestens 10 Jahren ein AHV-pflichtiges Jahreseinkommen von weniger als der maximalen AHV-Altersrente erzielte oder
- c) zu mindestens 70% invalid ist oder
- d) älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat oder
- c) **älter als 45 Jahre ist und in den letzten 5 Jahren bis zum Tod des verstorbenen Mitgliedes ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

Personalverband Kanton Schwyz



Elias Tresch
Präsident